

# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 3/2016 vom 01.02.2016

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### **Stadt Sulingen**

Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2016 Seite 3 - 4

Bauleitplanung der Stadt Sulingen

Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen

Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Bau-  
gesetzbuch (BauGB) Seite 4 - 5

#### **Stadt Syke**

Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet  
Nr. 25 (3/75) „Syker Gängeviertel“ Seite 5 - 6

Anlage 1 Seite 7

Anlage 2 Seite 8

#### **Gemeinde Stuhr**

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Varrel

Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Be-  
bauungsplanes Nr. 23/104-N „GE Holländer Straße“ – Neuaufstellung  
gemäß § 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 8 - 10

#### **Gemeinde Wagenfeld**

Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2016 Seite 10 - 11

#### **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Beförderungsbedingungen der Museums-Eisenbahn Bruchhausen-Vilsen Seite 11 - 27

**Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig**

**Samtgemeinde Rehden**

**Gemeinde Wetschen**

Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen

Bebauungsplan Nr. 20 „Biogasanlage Wetscher Bruch“ gemäß § 13a BauGB Seite 28 - 29

**Samtgemeinde Siedenburg**

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2016 Seite 29 - 30

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

## Stadt Sulingen

### Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 17. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	20.294.769,19 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	20.503.502,27 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	316.700,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	79.500,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.824.300,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.343.723,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.443.800,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.493.700,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	151.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.768.100,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.989.123,00 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.250.000,00 € festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v.H.
2.	Gewerbesteuer	390 v.H.

Sulingen, 17. Dezember 2015  
gez. Rauschkolb  
(Bürgermeister)

L. S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2016 hat der Landkreis Diepholz mit Verfügung vom 20.01.2016 – Az.: FD 30-916-912 – erteilt.

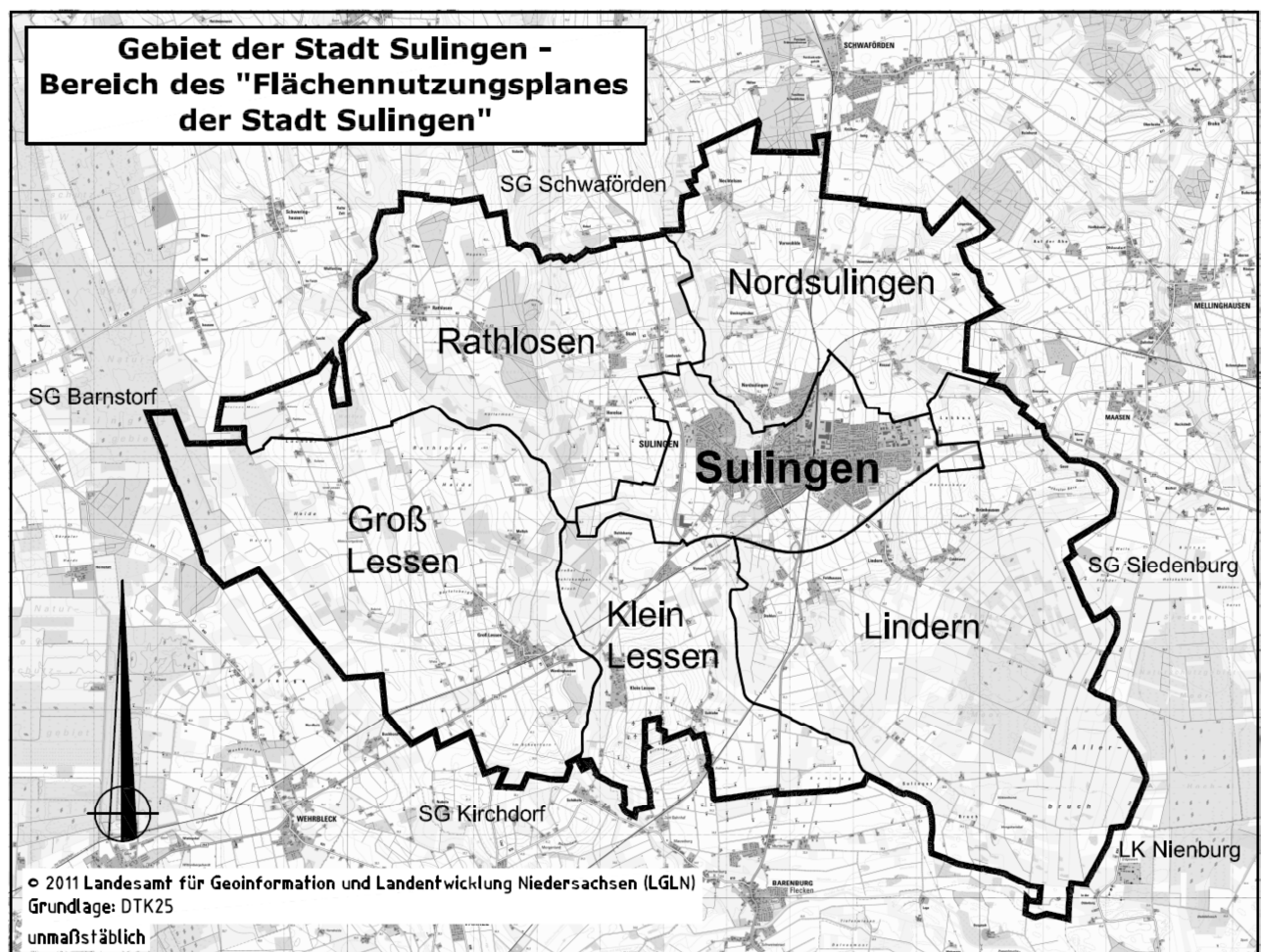
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 7, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, den 25.01.2016  
Der Bürgermeister  
gez. Rauschkolb

**Bauleitplanung der Stadt Sulingen  
Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen  
Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß  
§ 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 25.01.2016, Az.: 63 DH 03500/2015/82 die Neuauflistung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:



**Der Flächennutzungsplan der Stadt Sulingen wird einschließlich der dazugehörigen Begründung durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtswirksam.**

Der Flächennutzungsplan liegt mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

**Hinweis:**

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sulingen, den 27. Januar 2016  
Der Bürgermeister  
Rauschkolb

## **Stadt Syke**

### **Satzung über die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet Nr. 25 (3/75) „Syker Gängeviertel“**

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25 (3/75) „Syker Gängeviertel“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt:

im Norden: im Bereich der „Hauptstraße“  
im Osten: im Bereich der „Louise-Chevalier-Straße“  
im Süden: im Bereich der „Georg-Hoffmann-Straße“  
im Westen: im Bereich „An der Weide“

- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre umfasst die in Anlage 1 aufgelisteten Flurstücke in der Gemarkungen Syke. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.

- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan aus Anlage 2 maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 3**

##### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **§ 4**

##### **Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

#### **§ 5**

##### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Kraft.

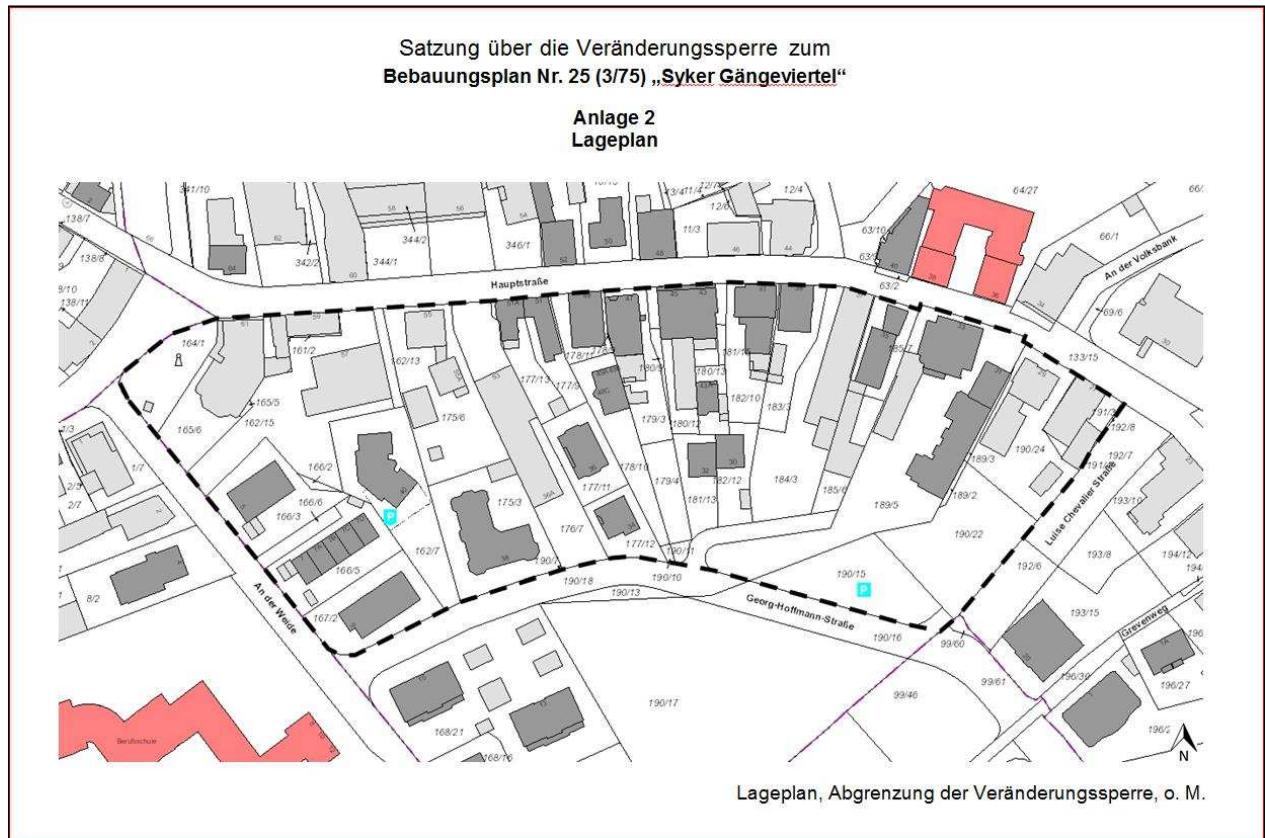
Syke, den 27.03.2015

Gez. Suse Laue  
Die Bürgermeisterin

Satzung über die Veränderungssperre zum  
Bebauungsplan Nr. 25 (3/75) „Syker Gängeviertel“

Anlage 1  
Tabelle - Flurstücke

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücksnummer	amtliche Fläche m <sup>2</sup>
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	161/2	362
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	162/7	1495
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	162/13	129
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	162/15	2136
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	164/1	716
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	165/5	10
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	165/6	1107
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	166/2	32
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	166/3	1018
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	166/5	1001
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	166/6	169
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	167/2	997
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	175/3	1500
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	175/6	1748
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	176/7	1653
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	177/9	427
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	177/11	613
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	177/12	470
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	177/13	441
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	178/9	1
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	178/10	728
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	178/11	426
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	179/3	793
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	179/4	370
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	180/9	57
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	180/12	958
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	180/13	268
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	181/13	447
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	181/15	42
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	182/10	795
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	182/12	457
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	183/3	681
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	184/3	1718
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	185/6	499
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	185/7	545
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	189/2	24
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	189/3	24
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	189/5	3488
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	190/10	20
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	190/11	42
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	190/15	1107
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	190/16	930
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	190/18	1854
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	190/22	1457
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	190/24	1505
(03251041) Syke,Stadt	(032080) Syke	5	191/3	485



## Gemeinde Stuhr

**Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Varrel  
Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23/104-N  
„GE Holländer Straße“ - Neuaufstellung gemäß § 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr bis zum 01.04.2017 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung über die Veränderungssperre in Kraft.

Die Satzung kann während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

## **Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 21.01.2016  
Niels Thomsen  
Bürgermeister

## **Gemeinde Wagenfeld**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.243.500 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	10.212.700 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	79.200 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	110.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.771.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.990.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	842.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.746.100 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.614.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.786.300 €

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

## § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Wagenfeld, den 15.12.2015  
Kreye  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S.311), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 30.12.2015 unter dem Aktenzeichen – FD 30–916–912 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2016 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 24, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenfeld, den 14.01.2016  
gez. Kreye  
Bürgermeister

## **Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

### **Beförderungsbedingungen der Museums-Eisenbahn Bruchhausen-Vilsen**

Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat mit seiner Verfügung vom 14. Dezember 2015 (Az.: 44-30221/5200) die Änderung der Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Museums-Eisenbahn Bruchhausen-Vilsen zum 01.01.2016 genehmigt.

Bruchhausen-Vilsen, den 14. Dezember 2015  
Der Gemeindedirektor  
gez. Bernd Bormann

# **Museums-Eisenbahn Bruchhausen-** **Vilsen**

Bruchhausen-Vilsen - Heiligenberg - Asendorf

## **Beförderungsbedingungen**

## **Tarifbestimmungen**

## **Fahrpreise**

Gültig vom 01.01.2016 an

**Museums-Eisenbahn Bruchhausen-Vilsen**  
**Verkehrsdienst**

Bahnhof 1

27305 Bruchhausen-Vilsen

Bahnhofsbüro: Telefon (04252) 93 00 - 21 – Telefax (04252) 93 00 - 12

## Vorwort

Die Beförderungsbedingungen enthalten

- a) im Teil A „Allgemeine Beförderungsbedingungen“ die Bestimmungen der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen sowie die hierzu für den Binnenverkehr der Museums-Eisenbahn Bruchhausen-Vilsen (MBV) geltenden, z.T. von der EVO abweichenden oder ergänzenden Ausführungsbestimmungen;
- b) im Teil B die Tarifbestimmungen der MBV;
- c) im Teil C die Fahrpreistabellen und -übersichten.

## Inhaltsverzeichnis

### Teil A Allgemeine Beförderungsbedingungen

§ 1	Geltungsbereich .....
§ 2	Anspruch auf Beförderung .....
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen .....
§ 4	Verhalten der Fahrgäste .....
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen .....
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrkarten .....
§ 7	Zahlungsmittel .....
§ 8	Ungültige Fahrkarten .....
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt .....
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt, Umtausch von Fahrkarten .....
§ 11	Beförderung von Sachen, Handgepäck und Traglasten .....
§ 12	Beförderung von Tieren .....
§ 13	Fundsachen .....
§ 14	Haftung .....
§ 15	Ausschluss von Ersatzansprüchen .....
§ 16	Gerichtsstand .....

### Teil B Tarifbestimmungen der Museums-Eisenbahn Bruchhausen-Vilsen (MBV)

§ 1	Geltungsbereich .....
§ 2	Tarifsystem .....
§ 3	Allgemeines zu Fahrkarten und sonstigen Karten .....
§ 4	Fahrkarten und sonstige Karten für Einzelreisende .....
§ 5	Ermäßigte Gruppenfahrten in planmäßigen Reisezügen .....
§ 6	Gesellschaftssonderzüge .....
§ 7	Umsatzsteuer .....

### Teil C Abschnitt 1 Fahrpreise auf der Strecke Bruchhausen-Vilsen – Asendorf (MBV)

§ 1	Normaltarif .....
§ 2	Gruppentarif .....
§ 3	Nikolaustarif .....
§ 4	Tarif für Gesellschaftssonderzüge .....

### Teil C Abschnitt 2 Fahrpreise auf der Strecke Syke – Eystrup (VGH)

§ 1	Normaltarif .....
§ 2	Gruppentarif .....
§ 3	Tarif für Gesellschaftssonderzüge .....

**Teil A**  
**Allgemeine Beförderungsbedingungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen Flecken Bruchhausen-Vilsen, im Folgenden „Museums-Eisenbahn Bruchhausen-Vilsen“ oder kurz „MBV“ genannt.
- (2) Als Beförderungsmittel gelten die regelmäßig nach öffentlichem Fahrplan, die nach Bedarf verkehrenden oder bestellten Züge, auch Sonderzüge.
- (3) Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Lösen einer Fahrkarte bzw. Einsteigen in ein Fahrzeug zustande. Vertragspartner sind der Fahrgast und die Museums-Eisenbahn Bruchhausen-Vilsen. Der Fahrgast erkennt mit dem Betreten der Fahrzeuge bzw. der Eisenbahnbetriebsanlagen die Beförderungsbedingungen an.
- (4) Die Beförderungsbedingungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

**§ 2 Anspruch auf Beförderung**

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist, die Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist und der Fahrgast einen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe des Teil A §§ 11 und 12 befördert.
- (2) Kinder in Kinderwagen, Rollstuhlfahrer mit Rollstühlen und Fahrgäste mit Fahrrädern werden befördert, soweit die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs es zulassen. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- und Betriebspersonal (in der Folge „Personal“ genannt). Näheres ist in Teil A § 11 geregelt.
- (3) Bedingt durch die historische Bauart der Eisenbahnfahrzeuge ist die Benutzung durch Personen mit Mobilitätseinschränkung nur mit gewissen Einschränkungen möglich. Entsprechend eingeschränkte Fahrgäste ohne Begleitung können deshalb nicht immer mit Beförderung rechnen. Wenn es der Betrieb zulässt, ist bzw. wird für angemeldete Rollstuhlfahrer ein speziell hergerichteter Personenwagen in den Zug eingestellt.

**§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen**

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Fahrgäste darstellen oder den Anordnungen des Personals nicht Folge leisten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:
  1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
  2. Personen mit ansteckenden Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz, soweit die Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist,
  3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
  4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben.
- (2) Kinder unter 6 Lebensjahren können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden. Kinder unter 4 Lebensjahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtspersonen im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen, die mindestens 6 Jahre alt sind. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Personal. Dieses übt auch das Hausrecht aus.

- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Beförderung bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von den Betriebsanlagen begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

#### **§ 4 Verhalten der Fahrgäste**

- (1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet.

Die MBV erwartet von allen Fahrgästen die pflegliche Behandlung der historischen Eisenbahnfahrzeuge.

Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. die Gleise außerhalb der hierfür vorgesehenen Übergänge zu überschreiten sowie sich zwischen den Gleisen aufzuhalten;
  2. die Führerstände der Fahrzeuge zu betreten, die Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu beschädigen oder zu verunreinigen;
  3. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten;
  4. die Türen und Bühnengitter während der Fahrt und außerhalb der Bahnhöfe oder Haltepunkte eigenmächtig zu öffnen;
  5. sich während der Fahrt auf den Plattformen der Fahrzeuge aufzuhalten (mögliche Gefährdung durch Funkenflug) bzw. sich auf den Übergängen zwischen den Plattformen der Fahrzeuge aufzuhalten, es sei denn, diese werden überquert;
  6. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen, sowie brennende oder glühende Gegenstände – z.B. Zigarettenkippen – aus dem Fahrzeug zu werfen;
  7. während der Fahrt auf- oder abzuspringen;
  8. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen;
  9. zu rauchen;
  10. zu musizieren oder Ton- bzw. Bildwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen, es sei denn, alle Mitreisenden stimmen zu;
  11. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Sportgeräte zu benutzen (z.B. Fahrräder, Inlineskater, Skateboards, Kickboards oder ähnliche);
  12. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung der MBV anzubieten bzw. durchzuführen;
  13. zu betteln.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Bahnhöfen oder Haltepunkten betreten und verlassen.  
Bei Betriebsstörungen darf erst nach Aufforderung durch das Personal ausgestiegen werden. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Das Ein- und Aussteigen hat mit größter Vorsicht zu erfolgen, nötigenfalls ist das Personal um Hilfe zu bitten. Auf den Stationen ist nur auf der Seite des Bahnsteiges auszustiegen. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder werden Türen und/oder Bühnengitter geschlossen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.
- (4) Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (5) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (6) Im Rahmen von Schul- und Klassenausflügen und Reisen anderer Kindergruppen sind die Schüler und Kinder während der Fahrt weiterhin durch die Lehrer und Betreuer zu beaufsichtigen.
- (7) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 6, so kann er vom Personal von der Beförderung ausgeschlossen werden. Im Übertretungsfall nach Absatz 2 Ziffer 9 kann eine Raucherbuße verhängt werden.

- (8) Bei fahrlässigen oder mutwilligen Verunreinigungen oder Beschädigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden Reinigungs- beziehungsweise Reparaturkosten in Höhe des entstandenen Aufwands erhoben, mindestens jedoch pauschal 20,00 €. Weitergehende Ansprüche sowie ggf. eine strafrechtliche Verfolgung bleiben hiervon unberührt. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei Verstoß gegen das Rauchverbot wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 € erhoben.
- (9) Meinungsverschiedenheiten unter Fahrgästen oder zwischen Fahrgästen und dem Personal entscheidet vorläufig auf Bahnhöfen der örtliche Betriebsbedienstete (Aufsicht), in den Zügen der Zugführer. Die Personale haben den Beschwerdeführern auf Verlangen die vorgesetzte Stelle bekannt zu geben.
- (10) Beschwerden sind – außer in den Fällen des Teil A § 6 Absatz 8 und des Teil A § 7 Absatz 3 –, sofern sie nicht durch das Personal erledigt werden können, unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Zug- und Wagenummer sowie möglichst unter Beifügung der Fahrkarte an die Betriebsleitung der MBV zu richten.
- (11) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 40,00 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagungen nach Teil A § 4 Absatz 2 Nr. 6., 7. und 11. verstoßen wird. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (12) Sind bei Tätlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigung in Fahrzeugen und Betriebs-einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht wurden, bei der Einziehung von Fahrkarten, bei Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes sowie bei Ausschluss von der Beförderung die Personalien eines Fahrgastes nicht eindeutig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO im Fahrzeug bzw. auf den Betriebsanlagen bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten oder veranlasst werden, mit dem Personal die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Fahrgast zu tragen.

#### **§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen**

- (1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gefährlichkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen.

- (3) Jede reisende Person darf nur einen Sitzplatz belegen. Wenn dieser Platz kurzfristig verlassen wird, ist er sichtbar als belegt zu kennzeichnen.
- (4) Für Reisegruppen können einzelne Personenwagen reserviert sein. Diese dürfen von Einzelreisenden erst nach Aufforderung durch das Personal besetzt werden. Die Reservierung erlischt zehn Minuten vor der planmäßigen Abfahrt des Zuges, wenn die Reisegruppe zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetroffen ist oder dem Abgangsbahnhof ein verspätetes Eintreffen der Reisegruppe nicht gemeldet worden ist.

#### **§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrkarten**

- (1) Der Begriff „Fahrkarte“ gilt sinngemäß ebenso für vom Zugpersonal ausgestellte Block- und Blankokarten.
- (2) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte beziehungsweise Fahrpreise gemäß den Tarifbestimmungen im Teil B zu entrichten.
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert die erforderliche Fahrkarte beim Personal zu lösen.

- (4) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einer Fahrkarte versehen, die zu entwerten ist, hat er diese dem Personal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (5) Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Personal auf Verlangen alle zu einer Fahrt benötigten Fahrkarten und sonstigen Karten (z.B. Zuschlagkarten) sowie Berechtigungen (z.B. Personalausweis, Schwer-behindertenausweis) vorzuzeigen und/oder zur Prüfung auszuhändigen. Im Übrigen haben die Fahrgäste ihre Fahrkarten und sonstigen Karten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteiges einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren.

Fahrkarten und sonstige Karten werden nur im Original anerkannt.

- (6) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 5 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes nach Teil A § 9 bleibt hiervon unberührt.
- (7) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrkarten benutzt werden. Teil A § 6 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (8) Der Fahrgast hat sich beim Empfang der Fahrkarte und sonstiger Karten zu vergewissern, dass diese seinen Angaben gemäß ausgefertigt sind. Beanstandungen sind unverzüglich gegenüber dem Personal vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

#### **§ 7 Zahlungsmittel**

- (1) Alleiniges zulässiges Zahlungsmittel ist der Euro (€).
- (2) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,00 € zu wechseln und Ein- und Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Ct sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (3) Soweit das Personal Geldbeträge über 20,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei den Fahrkartenausgaben abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen bzw. kann sie nicht antreten.
- (4) Kann das Wechselgeld nach Absatz 3 nicht zurückgezahlt werden, kann der Betrag auch per Überweisung zugestellt werden. Eine etwaige Überweisungsgebühr ist vom Fahrgast zu tragen.
- (5) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.
- (6) Die Fahrkartenausgaben Bruchhausen-Vilsen, Vilsen Ort und Asendorf nehmen zur Bezahlung von Fahrgeldern nur in besonderen Fällen Schecks an.

Fremde Geldsorten (ausländische Banknoten und Münzen in anderer Währung als Euro) sowie Reiseschecks (Travelers-Cheques in Fremdwährung) werden nicht angenommen.

- (7) Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.

#### **§ 8 Ungültige Fahrkarten**

- (1) Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; ungültig sind insbesondere Fahrkarten,
  1. die nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden;
  2. die zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unkenntlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können;
  3. deren Inhalt (auch Eintragungen des Reisetages) eigenmächtig geändert ist oder die unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind;
  4. die zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden;
  5. die von Nichtberechtigten benutzt werden;

6. die wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind;
  7. die zur Inanspruchnahme einer Fahrpreismäßigung (z.B. Zeitkarten) keine gültige, leserliche oder vollständige Unterschrift enthalten;
  8. die mit dem Aufdruck „Ungültig“, „Zur Fahrt ungültig“ oder „Unbrauchbar“ versehen sind.
- (2) Wird die Fahrkarte nach Absatz 1 eingezogen, wird kein Fahrgeld, weder voll noch anteilmäßig erstattet.
- (3) Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einem Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird, das Lichtbild des Personenausweises fehlt oder unkenntlich ist oder dieser nicht mehr gültig ist.

### **§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt**

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
1. für sich oder – soweit die Tarifbestimmungen hierfür ein Beförderungsentgelt vorsehen – für von ihm mitgebrachte Tiere, Fahrräder usw. keine gültige Fahrkarte beschafft hat;
  2. sich eine gültige Fahrkarte verschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann;
  3. die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des Teil A § 6 Absatz 3 nachgelöst hat;
  4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 € erhoben. Die ausgehändigte Zahlungsaufforderung ist als Fahrkarte für eine einfache Fahrt gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der MBV bis zum Erreichen des Fahrzieles gültig.
- (3) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche der MBV unberührt.
- (4) Weist der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der MBV nach, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen nicht übertragbaren Zeitkarte war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle von Absatz 1 Ziffer 2 auf 7,00 €.
- (5) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß Absatz 2 und 4 nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von zehn Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung Folge leistet. Nach Ablauf dieser Frist ist die MBV berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5,00 € zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass die Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB (Verzugszinsen) bleiben unberührt.

### **§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt, Umtausch von Fahrkarten**

- (1) Wird eine Fahrkarte nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage der Fahrkarte erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung der Fahrkarte ist der Fahrgast.
- (2) Die Fahrkartenausgaben Bruchhausen-Vilsen, Vilsen Ort und Asendorf nehmen zur Fahrt offensichtlich nicht benutzte Fahrkarte nur am Lösungstage gebührenfrei zurück. Eine schon entwertete Fahrkarte, die nicht oder nur teilweise benutzt wurde, kann nur mit einer Bescheinigung des Personals erstattet werden. In Zweifelsfällen wird keine Erstattung vorgenommen.

Bei Verlust oder Diebstahl der Fahrkarte besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die MBV.

- (3) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner zugewiesen werden kann. Es besteht ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung, wenn der Fahrgast an einem Bedarfshalt aussteigen wollte, dort aber aus betrieblichen Gründen ausnahmsweise nicht gehalten wurde.

- (4) Für eine Erstattung von Beförderungsentgelt wird je Antrag eine Bearbeitungsgebühr von 2,00 € erhoben. Eine etwaige Überweisungsgebühr wird hinzugezählt. Diese Beträge werden nicht erhoben, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die die MBV zu vertreten hat.

Der Fahrgast hat, wenn die Fahrkarte nicht formlos erstattet wird, einen Erstattungsantrag auszufüllen.

- (5) Eine Erstattung erfolgt nicht für Zeitfahrkarten.
- (6) Eine auch schon durch den Antragsteller benutzte Fahrkarte kann nur am Lösungstage gegen Zahlung des Differenzbetrages gebührenfrei in eine andere Fahrkarte umgetauscht werden.
- (7) Ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes besteht nicht bei Ausschluss von der Beförderung nach Teil A § 3 Absatz 1, sowie Teil A § 4 Absatz 7. Bei Verlust der Fahrkarte besteht ebenfalls kein Anspruch auf Erstattung.

### **§ 11 Beförderung von Sachen, Handgepäck und Traglasten**

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Traglasten sind Gegenstände, die – ohne Handgepäck zu sein – von einer Person getragen werden können. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet wird und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige oder leicht entzündliche Stoffe und Gegenstände;
  2. entzündend wirkende, giftige, radioaktive oder ätzende Stoffe, sowie übelriechende oder ansteckungsgefährliche Stoffe;
  3. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können;
  4. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

Ausgenommen hiervon sind für den persönlichen Reisebedarf bestimmte Gasfeuerzeuge, Sicherheits-zündhölzer und Druckgaspackungen mit Arznei-, Kosmetik- und sonstigen Körperpflegemitteln.

Personen, die in Ausübung hoheitlicher Aufgaben Schusswaffen führen dürfen, können neben Schusswaffen auch Handmunition in die Personenwagen mitnehmen. Dies gilt insbesondere für Angehörige der Streitkräfte, der Polizei und des Zolls, soweit dienstliche Aufgaben dies erfordern.

- (3) Das Personal ist berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände in Gegenwart der Reisenden zu überzeugen, wenn triftige Gründe für den Verdacht einer Zuwiderhandlung vorliegen.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen selbst so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet wird und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Sofern durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften.
- (5) Das Handgepäck kann in die Personenwagen mitgenommen werden, wenn es in den Gepäcknetzen Platz findet. Größere Gepäckstücke und Traglasten werden gegen Gebühr im Gepäckwagen befördert.
- (6) Fahrräder können im Regelfall im Gepäckwagen der Züge gegen Gebühr befördert werden.
- (7) Kinderwagen für mitreisende Kinder werden in den Zügen unentgeltlich befördert. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des Teil A § 2. Ist eine Unterbringung im Gepäckwagen oder Gepäckraum nötig, dürfen Kinder nicht in den Kinderwagen belassen werden.
- (8) Hat der Zug keinen Gepäckwagen oder Gepäckraum oder können Sachen, Traglasten, Fahrräder oder Kinderwagen aus anderen Gründen dort nicht untergebracht werden, so sind sie an einem

anderen geeigneten Platz im Zug, der vom Personal zugewiesen wird, unterzubringen.

- (9) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Sofern das Personal nicht abweichend entscheidet, dürfen mitgeführte Sachen keinen eigenen Sitzplatz blockieren.

### **§ 12 Beförderung von Tieren**

- (1) Auf die Beförderung von Tieren ist Teil A § 11 Abs. 1, 4 und 8 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Hunde werden nur angeleint und unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Hunde jeder Größe können in den Personenwagen mitgeführt werden, soweit genügend Platz vorhanden ist und kein Mitreisender widerspricht. Das Personal ist berechtigt, einen Platz zu zuweisen, wenn notwendig auch im Gepäckwagen.

Hunde sind auf den Betriebsanlagen und in den Zügen an der kurzen Leine zu führen, wenn sie nicht auf dem Arm getragen oder in Behältern mitgeführt werden.

- (4) Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit ist unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen in allen Zügen ausgeschlossen. Auf die einschlägigen Rechtsvorschriften wird verwiesen.
- (5) Kleine zahme sonstige Tiere in geeigneten Behältnissen, kleine Hunde auch ohne solche, dürfen in die Personenwagen mitgenommen werden, soweit keine gesetzlichen oder behördlichen Regelungen entgegenstehen, kein Mitreisender widerspricht und diese Tiere auf dem Schoß oder wie Handgepäck untergebracht werden können.
- (6) Tiere dürfen nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlungen werden Reinigungskosten nach Teil A § 4 Absatz 8 erhoben.
- (7) In den Buffetwagen dürfen keine Tiere mitgebracht werden.
- (8) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sowie Begleithunde, die als solche im Schwerbehinderten-ausweis eingetragen sind, sind zur Beförderung stets zugelassen, auch im Buffetwagen.

### **§ 13 Fundsachen**

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Personal abzuliefern. Bei verlorengegangenen Gegenständen ist das Personal zu verständigen. Es ist eine formlose Verlustanzeige zu fertigen.
- (2) Fundsachen werden an den Berechtigten durch die MBV oder das Bürger-Fundbüro des Fleckens Bruchhausen-Vilsen gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. bei leicht verderblichen Sachen), kann die MBV frei verfügen.
- (3) Sofortige Rückgabe an den Berechtigten durch das Personal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Berechtigte hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.
- (4) Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen; gesetzliche Haftungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

### **§ 14 Haftung**

Die MBV haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet die MBV gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der MBV oder ihres Personals zurückzuführen sind.

**§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen**

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber der MBV; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn die MBV aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bleiben unberührt.
- (2) Die MBV haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.
- (3) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

**§ 16 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz der MBV maßgebend.

**Teil B  
Tarifbestimmungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarif ist gültig für die Eisenbahnstrecke Bruchhausen-Vilsen – Asendorf (MBV) mit den in Teil B § 2 (2) a) aufgeführten Stationen und für die Eisenbahnstrecke Syke – Eystrup (VGH) mit den in Teil B § 2 (2) b) aufgeführten Stationen.
- (2) Die in Teil C aufgeführten Fahrpreise sind Bestandteil dieser Tarifbestimmungen.

**§ 2 Tarifsystem**

- (1) Die Fahrpreise für Einzel- und Gruppenfahrten werden nach Tarifstufen berechnet.
- (2) a) Einteilung der Tarifstufen auf der Strecke Bruchhausen-Vilsen – Asendorf (MBV):

		nach								
		Bruchhausen-Vilsen	Vilsen-Ort	Wiehe-Kurpark	Vilser-Holz	Heiligenberg	Klosterheide	Arbste	Asendorf	
von		30	32	33	33	60	60	70	70	
<b>Bruchhausen-Vilsen</b>	<b>BV 30</b>		1	1	1	2	2	3	3	
Vilsen-Ort	VO 32	1		1	1	2	2	3	3	
Wiehe-Kurpark	WK 33	1	1		1	2	2	3	3	
Vilser-Holz	VH 33	1	1	1		1	1	2	2	
Heiligenberg	Hb 60	2	2	2	1		1	1	1	
Klosterheide	Kh 60	2	2	2	1	1		1	1	
Arbste	Ar 70	3	3	3	2	1	1		1	
<b>Asendorf</b>	<b>As 70</b>	3	3	3	2	1	1	1		

b) Einteilung der Tarifstufen auf der Strecke Syke – Eystrup (VGH):

von		nach																						
		Eystrup 10	Hassel 10	Hassel-Ida 10	Hoya 20	Tivoli 21	Hoyerhagen 22	Sellingsloh 22	Gehlbergen 31	Bruchhausen Ost 30	Bruchhsn.- Marktpl. 30	Bruchhsn.-Vilsen 30	Berxen 34	Uenzen 35	Süstedt 35	Wachendorf 40	Heiligenfelde 40	Steimke 41	Steimke-Burdorf 41	Syke-Stadt 50	Syke 50			
<b>Eystrup</b>	<b>Ey</b>	10	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3		
Hassel	Ha	10	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3		
Hassel-Ida	HI	10	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3		
<b>Hoya</b>	<b>Ho</b>	<b>20</b>	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3		
Tivoli	Ti	21	2	2	2	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3		
Hoyerhagen	Hh	22	2	2	2	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3		
Sellingsloh	Se	22	2	2	2	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3		
Gehlbergen	Ge	31	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	3	3	3		
Bruchhausen Ost	BO	30	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2		
Bruchhsn.- Marktpl.	BM	30	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2		
<b>Bruchhsn.-Vilsen</b>	<b>BV</b>	<b>30</b>	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2		
Berxen	Be	34	3	3	3	2	2	2	2	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2		
Uenzen	Ue	35	3	3	3	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2		
Süstedt	Sü	35	3	3	3	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2		
Wachendorf	Wa	40	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
<b>Heiligenfelde</b>	<b>Hf</b>	<b>40</b>	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1	1	1		
Steimke	SZ	41	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1		
Steimke-Burdorf	SB	41	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1		
Syke-Stadt	Ss	50	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1		
<b>Syke</b>	<b>Sy</b>	<b>50</b>	3	3	3	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1	1	1		

- (3) In den Fahrkarten und sonstigen Karten, sowie in Tarifübersichten können die Stationen wie in den o.a. Tabellen abgekürzt sein (in Klammern die Stationsziffern für den ALMEX-Fahrscheindrucker).

**§ 3 Allgemeines zu Fahrkarten und sonstigen Karten**

- (1) Alle Fahrkarten sind an den Fahrkartenausgaben der Bahnhöfe Bruchhausen-Vilsen, Vilsen Ort und Asendorf, sowie beim Zugbegleitpersonal erhältlich.
- (2) Geltungsdauer der Fahrkarten und sonstigen Karten:
1. Einzel- und Gruppenfahrkarten gelten nur am Lösungstage;
  2. Zeitfahrkarten:  
Tagesfahrkarten gelten nur am Lösungstage;
  3. Zuschlagkarten und Platzkarten sind nur gültig in Verbindung mit einer Fahrkarte;
  4. Einzel-, Gruppen- und Zeitfahrkarten gelten nicht in Gesellschaftssonderzügen.

Eine durch den Verkehrsdienst, das Bahnhofsbüro oder die Fahrkartenausgaben geänderte Geltungsdauer gilt abweichend von Absatz 2 Ziffern 1 und 2 sinngemäß.

Durch den Verkehrsdienst, das Bahnhofsbüro oder die Fahrkartenausgaben ausgegebene Fahrkarten ohne Geltungsdauer gelten, soweit sie mit einem Tagesstempel versehen sind, solange der entsprechende Tarif gültig ist.

- (3) Zeitfahrkarten sind nur gültig in Verbindung mit einem Personenausweis.

- (4) Für die Nikolausfahrten auf der Strecke der MBV an den Adventswochenenden ist ein Zuschlag zu entrichten. Dieser Zuschlag wird gemäß dem Nikolaustarif zusammen mit dem Fahrpreis einer Fahrkarte erhoben.
- (5) Fahrtunterbrechungen sind bei allen Fahrkarten möglich. Bei Einzelfahrkarten ist jedoch eine Bescheinigung des Zugpersonals erforderlich. Bei Gruppenreisen sind Fahrtunterbrechungen nur zulässig, wenn diese im Beförderungsschein eingetragen sind.
- (6) Die Rücknahme und der Umtausch von Fahrkarten erfolgt nach Teil A § 10 der Beförderungsbedingungen. Die Erstattung erfolgt auf Antrag und ist gebührenpflichtig. Eine Erstattung erfolgt nicht für Zeitfahrkarten.
- (7) Für verlorene oder verfallene Fahrkarten wird kein Ersatz geleistet.
- (8) Fahrkarten, mit denen die Fahrt angetreten ist oder die auf einen Namen lauten, sind nicht übertragbar.
- (9) Fahrausweise sowie Ermäßigungen und Freifahrten anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen (wie z.B. Deutsche Bahn AG) gelten nicht.
- (10) Fahrausweise der DB, ausgenommen Niedersachsen-, Quer durchs Land- und Wochenendticket gelten auf der Strecke der VGH nur bis zum Bestimmungsbahnhof.

#### **§ 4 Fahrkarten und sonstige Karten für Einzelreisende**

- (1) Es werden folgende Fahrkarten ausgegeben:
  1. Einzelfahrkarten
    - a) für einfache Fahrt;
    - b) für Hin- und Rückfahrt;
    - c) Familienfahrkarte für 2 Erwachsene und bis zu drei Kindern von 6 bis 14 Jahren auf der **Strecke der VGH**
    - c) Familienrückfahrkarte für 2 Erwachsene einer Familie und ihre eigenen Kinder von 6 bis 14 Jahren **auf der Strecke der MBV**;
    - d) Wanderrückfahrkarte zur einfachen Fahrt zwischen Bruchhausen-Vilsen und Asendorf sowie einer weiteren Fahrt zwischen Bruchhausen-Vilsen und Heiligenberg oder Asendorf und Heiligenberg in beliebiger Kombination.
  2. Zeitfahrkarten
    - a) Tagesfahrkarte.
  3. Sonstige Karten
    - a) Hundefahrkarte;
    - b) Fahrrad-/Gepäckkarte;
    - c) Zuschlagkarten;
    - d) Platzkarte.
- (2) Einzelne Personen und Familien lösen Fahrkarten nach dem im Teil C aufgeführten Normaltarif.
- (3) Für Personen über 14 Jahre gelten die Fahrpreise des Normaltarifs für Erwachsene.
- (4) Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson unentgeltlich befördert. Kinder zwischen 6 Jahren und unter 15 Jahren zahlen den jeweils unter „Kinder“ angegebenen Fahrpreis-
- (5) Auf der Strecke der MBV erhalten Mitglieder von Eisenbahnfreunde- und Museums-Eisenbahn-Vereinigungen Fahrpreisermäßigung von 50 % auf Einzelfahrkarten und Tageskarten.
- (6) Freifahrt haben
  1. Mitglieder des Deutschen Eisenbahn-Vereins e.V. auf der Strecke der MBV;
  2. Inhaber des Schüler-Ferien-Tickets für Niedersachsen und Bremen.
  3. Begleiter von Schwerbehinderten, wenn die Begleitung des Behinderten im Ausweis bescheinigt ist.

- (7) Schwerbehinderte:  
Eine Freifahrt für Schwerbehinderte mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis in Verbindung mit einer gültigen Wertmarke für den ÖPNV kann nicht gewährt werden, da die MBV vom Gesetzgeber aufgrund der fehlenden Beförderungspflicht keine Ausgleichszahlungen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) erhält.
- (8) Für Einzelreisende ist in besonderen Fällen eine Platzreservierung möglich oder erforderlich.
- (9) Für zuschlag- und/oder reservierungspflichtige Züge sind die entsprechenden Karten zu lösen.
- (10) Für Hunde – ausgenommen Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten – ist eine gesonderte Fahrkarte nach dem Normaltarif zu lösen.
- (11) Kleintiere – ausgenommen Hunde – in Behältern, die vom Fahrgast als Handgepäck mitgeführt werden, werden kostenlos befördert.
- (12) Größere Gepäckstücke, die nicht im Handgepäck Platz finden, und Fahrräder werden gegen Lösung einer Gepäck-/Fahrradkarte befördert.
1. Eine Gepäck-/Fahrradkarte ist zu lösen für
    - a) ein unverpacktes handelsübliches Fahrrad (Zweirad), auch mit festverbundenen Kindersitz(en), Fahrradkörben und Fahrradboxen, die nicht über die Breite der Lenkstange hinausragen;
    - b) ein Gepäckstück (außer Handgepäck) bis 30 kg;
    - c) ein Behälter mit Hund(en) im Gesamtgewicht bis 30 kg.
  2. Zwei Gepäck-/Fahrradkarten sind zu lösen für
    - a) ein Tandem;
    - b) ein Fahrrad mit Hilfsmotor (Moped/Mofa);
    - c) sonstige Gepäckstücke über 30 kg und nach Maßgabe des verkehrsdienstlichen Personals.
- (13) Die Beförderung von Kinderwagen erfolgt unentgeltlich, soweit der Kinderwagen nicht zweckentfremdet genutzt wird.

#### **§ 5 Ermäßigte Gruppenfahrten in planmäßigen Reisezügen**

- (1) Personen, die zusammen eine Fahrt mit einem gemeinsamen Reisezweck durchführen, können eine Gruppenfahrkarte zum ermäßigten Gruppentarif erhalten.

Die Gruppenermäßigung wird nur gewährt, wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßigen Zügen befördert werden kann.

Die Reisegruppe soll rechtzeitig, mindestens jedoch drei Tage vor Reiseantritt, bei der MBV angemeldet werden.

- (2) Es werden folgende Fahrkarten ausgegeben:
1. Gruppenfahrkarten für einfache Fahrt;
  2. Gruppenfahrkarten für Hin- und Rückfahrt;
  3. Gruppenwanderrückfahrkarte zur einfachen Fahrt zwischen Bruchhausen-Vilsen und Asendorf sowie einer weiteren Fahrt zwischen Bruchhausen-Vilsen und Heiligenberg oder Asendorf und Heiligenberg in beliebiger Kombination.
- (3) Die Gruppenfahrkarte ist auf der **Strecke der MBV für mindestens 20 Personen** und auf der **Strecke der VGH für mindestens 10 Erwachsene (für die Ermittlung der Anzahl der Erwachsenen zählen zwei Kinder als ein Erwachsener)** zu lösen. Der Gruppenleiter erhält einen Beförderungsschein, auf dem u.a. die Personenzahl der Gruppe, der Einzelfahrpreis und der Gesamtfahrpreis angegeben sind.

Die Anzahl der Fahrtteilnehmer ist durch den Gruppenleiter anzugeben (x Erwachsene, x Kinder von 6 bis 14 Jahren). Auf eine Erstattung oder Nachlösung zum ermäßigten Preis besteht kein Anspruch. Jeder Fahrtteilnehmer erhält eine Kontrollkarte, die für das einzelne Gruppenmitglied als Fahrkarte gilt und dem Zugbegleitpersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung

auszuhändigen ist. Bei Zustieg auf unbesetzten Bahnhöfen oder Haltepunkten erfolgt eine vereinfachte Abfertigung durch das Zugbegleitpersonal. Hier erhält lediglich der Gruppenleiter eine Gruppenfahrkarte.

- (4) Besteht eine Gruppe nur aus Kindern unter 16 Jahren, ist sie von einem erwachsenen Leiter zu begleiten.
- (5) Für Personen über 14 Jahre gelten die Fahrpreise des Gruppentarifs für Erwachsene.
- (6) Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Aufsichtsperson unentgeltlich befördert. Kinder zwischen 6 Jahren und unter 15 Jahren zahlen auf der Strecke der MBV den jeweils unter „Kinder“ angegebenen Gruppenfahrpreis und **auf der Strecke der VGH den Normaltarif für Kinder.**
- (7) Der Gruppenleiter einer angemeldeten Gruppe fährt frei.
- (8) Bei den Nikolausfahrten an den Adventswochenenden werden keine Gruppenermäßigungen gewährt.
- (9) Erscheint eine Gruppe nicht zum vereinbarten Fahrttermin, behält es sich die MBV vor, den Besteller zum Schadensersatz heranzuziehen.
- (10) Für Tiere und Sachen sind Fahrkarten nach Maßgabe des Teil B § 4 Absätze 10 bis 13 zu lösen.

#### **§ 6 Gesellschaftssonderzüge**

- (1) Gesellschaftssonderzüge sind auf Anfrage möglich. Ein Anspruch auf Durchführung eines Sonderzuges besteht nicht. Der Sonderzug muss mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin verbindlich bestellt werden.
- (2) Die Preise für Gesellschaftssonderzüge werden nach dem Tarif für Gesellschaftssonderzüge bestimmt.

Grundsätzlich sind auch Sonderzüge auf Strecken anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) möglich. Die Preise werden im Einzelfall gesondert ermittelt. Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr von 100,00 € erhoben, die bei verbindlicher Bestellung mit dem Fahrpreis verrechnet wird.

- (3) Bei der Fahrplangestaltung sind die technischen Gegebenheiten (Geschwindigkeiten, Versorgung der Lokomotive, Rangierzeiten, Ruhezeit des Personals) zu berücksichtigen. Auf weitere Züge ist Rücksicht zu nehmen. Planmäßige Züge dürfen nicht behindert werden.
- (4) Der Ausfall von Zügen aus technischen Gründen, höherer Gewalt usw. begründet keinen Anspruch gegenüber der MBV. Auch die Änderung der Traktionsart aus technischen Gründen berechtigt nicht zur Minderung des Fahrpreises.
- (5) Wird dem Besteller ein höherwertiger (nach Komfort oder Platzzahl) Sonderzug gestellt, aus Gründen, die die MBV zu vertreten hat, wird dem Besteller nur der ursprünglich bestellte Zug in Rechnung gestellt.
- (6) Storniert der Besteller eines Sonderzuges auf der Infrastruktur (Strecke) der MBV diesen nach der verbindlichen Bestellung, aber mehr als 10 Tage vor dem Fahrttermin, werden ihm die entstandenen Kosten, mindestens aber 10% des Fahrpreises berechnet.

Erfolgt die Stornierung weniger als 10 Tage vor dem Fahrttermin, werden dem Besteller die entstandenen Kosten, mindestens aber 25% des Fahrpreises berechnet.

- (7) Storniert der Besteller eines Sonderzuges auf der Infrastruktur (Strecke) anderer Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) diesen nach der verbindlichen Bestellung, aber mehr als 10 Tage vor dem Fahrttermin, werden ihm die entstandenen Kosten, mindestens aber 20% des Fahrpreises berechnet.

Erfolgt die Stornierung weniger als 10 Tage vor dem Fahrttermin, werden dem Besteller die entstandenen Kosten, mindestens aber 50% des Fahrpreises berechnet.

- (8) Mit dem Besteller können besondere Vereinbarungen, zum Beispiel über Filmaufnahmen, abgeprochen werden, die den speziellen Bedürfnissen entsprechen. Die Bestimmungen über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes müssen jedoch stets beachtet werden. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber die Betriebsleitung, der Aufsichtsbedienstete oder während der Fahrt der Zugführer.

### § 7 Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß der jeweils aktuellen Fassung des UStG enthalten.

### Teil C Abschnitt 1

### Fahrpreise auf der Strecke Bruchausen-Vilsen – Asendorf (MBV) gültig ab 01. Januar 2016

#### § 1 Normaltarif

- (1) Einzelfahrkarten  
a) nach Tarifstufen

Tarif- stufe	Einfache Fahrt		Hin- und Rückfahrt	
	Erw.	Kind	Erw.	Kind
<b>1</b>	3,00 €	1,50 €	4,00 €	2,00 €
<b>2</b>	5,00 €	2,50 €	7,00 €	3,50 €
<b>3</b>	7,00 €	3,50 €	10,00 €	5,00 €

- |   |         |
|---|---------|
| b) Familienrückfahrkarte                  | 22,00 € |
| c) Wanderrückfahrkarte für Erwachsene     | 8,00 €  |
| d) Wanderrückfahrkarte für Kinder         | 4,00 €  |
|   |         |
| (2) Zeitfahrkarten                        |         |
| a) Tagesfahrkarte für Erwachsene          | 20,00 € |
| b) Tagesfahrkarte für Kinder              | 10,00 € |
|   |         |
| (3) Sonstige Karten                       |         |
| a) Hundefahrkarte (je Richtung)           | 1,00 €  |
| b) Fahrrad-/Gepäckkarte (je Richtung)     | 1,00 €  |
| c) Zuschlag 2. Klasse                     | 2,00 €  |
| d) Zuschlag Salonwagen                    | 3,00 €  |
| e) Platzkarte für Einzelplatzreservierung | 1,50 €  |

#### § 2 Gruppentarif

- (1) a) nach Tarifstufen

Tarif- stufe	Einfache Fahrt		Hin- und Rückfahrt	
	Erw.	Kind	Erw.	Kind
<b>1</b>	3,00 €	1,50 €	4,00 €	2,00 €
<b>2</b>	4,00 €	2,00 €	6,00 €	3,00 €
<b>3</b>	6,00 €	3,00 €	9,00 €	4,50 €

- |                                       |        |
|---------------------------------------|--------|
| b) Wanderrückfahrkarte für Erwachsene | 7,00 € |
| c) Wanderrückfahrkarte für Kinder     | 3,50 € |

### § 3 Nikolaustarif

Der Zuschlag für die Nikolausfahrten beträgt für eine einfache Fahrt sowie für eine Hin- und Rückfahrt einheitlich 2,00 € pro Fahrkarte für eine Person. Der tarifmäßige Preis der Familienrückfahrkarte beträgt dann 29,00 € (Nikolausfamilienrückfahrkarte).

### § 4 Tarif für Gesellschaftssonderzüge

Fahrpreise für Gesellschaftssonderzüge werden vorbehaltlich der betrieblichen Durchführbarkeit gesondert nach Aufwand vereinbart und sind auf Anfrage erhältlich.

## Teil C Abschnitt 2

### Fahrpreise auf der Strecke Syke – Eystrup (VGH) gültig ab 01. Mai 2015

#### § 1 Normaltarif

- (1) Einzelfahrkarten  
a) nach Tarifstufen

Tarif- stufe	Einfache Fahrt			Hin- und Rückfahrt		
	Erw.	Kind	Familie	Erw.	Kind	Familie
<b>1</b>	3,50 €	2,00 €	9,00 €	6,00 €	3,00 €	14,00 €
<b>2</b>	4,50 €	2,50 €	11,50 €	8,00 €	4,00 €	18,00 €
<b>3</b>	5,50 €	3,00 €	14,00 €	10,00 €	5,00 €	22,00 €

- (2) Zeitfahrkarten  
a) Tagesfahrkarte für Erwachsene 18,00 €  
b) Tagesfahrkarte für Kinder 9,00 €
- (3) Sonstige Karten  
a) Hundefahrkarte Kindertarif  
b) Fahrrad-/Gepäckkarte (je Richtung) 3,00 €  
c) Dampfzugzuschlag 3,00 €

#### § 2 Gruppentarif

- (1) a) nach Tarifstufen

Tarif- stufe	Einfache Fahrt	Hin- und Rückfahrt
	Erw.	Erw.
<b>1</b>	3,00 €	5,50 €
<b>2</b>	4,00 €	7,50 €
<b>3</b>	5,00 €	9,50 €

### § 3 Tarif für Gesellschaftssonderzüge

Fahrpreise für Gesellschaftssonderzüge werden vorbehaltlich der betrieblichen Durchführbarkeit gesondert nach Aufwand vereinbart und sind auf Anfrage erhältlich.

## **Samtgemeinde Rehden Gemeinde Wetschen**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Wetschen Bebauungsplan Nr. 20 „Biogasanlage Wetscher Bruch“ gemäß § 13a BauGB**

Der Rat der Gemeinde Wetschen hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 20 „Biogasanlage Wetscher Bruch“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 20 „Biogasanlage Wetscher Bruch“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 20 „Biogasanlage Wetscher Bruch“ mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehden, Schulstr. 22, (Nebengebäude) Zimmer 23, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 20 „Biogasanlage Wetscher Bruch“ in Kraft.

### **Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:**

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wetschen geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB (Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche) wird hingewiesen.

Wetschen, den 25.01.2016  
Gemeinde Wetschen  
Der Gemeindedirektor  
Bloch

## **Samtgemeinde Siedenburg**

### **Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in der Sitzung am 15.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

#### **1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.395.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.395.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

#### **2. im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.098.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.881.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	23.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	472.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	80.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	170.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.202.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.524.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 683.050 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 53,5 % der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

Siedenburg, 17.12.2015  
Ahrens  
Samtgemeindebürgermeister

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 07.01.2016 (Az: FD 30-916-912) die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2016 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG sieben Werkzeuge (außer samstags) vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, den 28.01.2016  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Ahrens